

Beschluss des Vorstandes des Fördervereins der Karl-Foerster-Schule 01/23

Der Vorstand des Fördervereins beschließt die folgende Vorgehensweise für das Einreichen und die Genehmigung von Förderanträgen. Wir hoffen, dadurch für Transparenz in der Förderantragstellung zu sorgen. Ganz ausdrücklich verstehen wir uns als Förderverein aller, die durch ihre Ideen das schulische Leben an der Karl-Foerster-Schule angenehmer gestalten möchten.

1. **Jede/-r** kann beim Förderverein einen Förderantrag stellen. Ein Antrag ist mit dem auf www.karl-foerster-schule.de eingestellten Formular, vom Antragsteller persönlich, zu stellen und kann entweder in Papierform im Sekretariat im Postfach des Fördervereins oder unmittelbar oder per E-Mail-Anhang an fv@karl-foerster-schule.de abgegeben werden.
2. Der Antrag ist grundsätzlich **vor** der Beschaffung zu stellen und die Prüfung abzuwarten. Ausnahmen hiervon sind die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand durch Vorratsbeschluss vorbudgetierten Maßnahmen.
3. Jeder Förderantrag wird zunächst vom Vorstand auf Einhaltung der Satzung, Budget sowie auf Einhaltung der Subsidiarität (d.h. keine öffentlichen Mittel verfügbar) geprüft.
4. Der Vorstand bittet im Zweifelsfall die Schulleitung um Prüfung, ob anderweitig öffentliche Mittel für die Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung stehen.
5. Nach Prüfung gemäß Ziffern 3. und 4 und Zustimmung durch den Vorstand erhält der/die Antragsteller/-in eine Kopie des genehmigten Antrages zurück und die beantragte Maßnahme kann beschafft/durchgeführt werden. Eine Ablehnung oder eine Vertagung der Entscheidung über einen Förderantrag wird vom Vorstand mit Begründung zurückgemeldet. Für den Fall der Zustimmung ist der/die Antragsteller/-in verpflichtet, dem Vorstand einen Bericht (ggf. mit Fotografien) über die Verwendung der Mittel zukommen zu lassen, um eine Veröffentlichung zu ermöglichen.
6. Grundsätzlich sind Kosten zu verauslagern und die Rechnung zur Kostenbegleichung dem Förderverein vorzulegen. In Ausnahmefällen, z.B. bei sehr hohen Kosten, kann der Förderverein eine Rechnung nach Vorlage direkt begleichen.
7. Der Förderverein tritt grundsätzlich nicht, insbesondere in dreiseitigen Verträgen, als haftender Vertragspartner bei der Durchführung von Maßnahmen auf.
8. Die Mitglieder des Vorstands stehen jederzeit für Fragen auch im Vorfeld von beabsichtigten Maßnahmen unmittelbar und persönlich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Potsdam, den 25.01.2023